

Sache des Theilnehmers. Die Beibringung dieser Genehmigung des Hauseigentümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanschlusses.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen u. desselben Gebäudes Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bez. unter einander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier u.) bewirkt werden.

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. In die Fernsprechleitung eines Theilnehmers kann eine demselben Teilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle als Zwischenstelle eingeschaltet werden, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der Anschlußleitung abliegt. Die Einschaltung weiterer Zwischenstellen in eine und dieselbe Leitung ist nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Teilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstücks darf nur nach Bestätigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt:

- a) für jede innerhalb des Ortsbestellbezirks belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen 150 Mk.
 - b) bei den außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Fernsprechstellen erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes volle Kilometer oder einen Theil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks ab gerechnet, um 50 Mk.
 - c) für eine Zwischenstelle, gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb des Ortsbestellbezirks, werden erhoben jährlich 150 Mk.
 - d) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. Teilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle (zu a. und b.), jährl. je 50 Mk.
- auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich zu entrichten 100 Mk.
- e) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats, eines und desselben Theilnehmers, in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 20 Mk.
 - f) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art, unter derselben Voraus-

setzung wie zu e), ist je ein Zuschlagsbetrag von jährlich 10 Mk.

- g) für besondere Weckvorrichtungen u. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter f) genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Ausnahme einer Nachricht seitens der Centralstelle behufs der Weiterbeförderung, sowie für die Uebermittlung eines ankommenden Telegramms an den betreffenden Teilnehmer wird

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.*)

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachricht durch Post, durch Eilboten oder mittels Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren. Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat nach dem Ermessen der ausführenden Behörde entweder jährlich in einer Summe oder vierteljährlich an den Terminen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle inmitten eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für den Zeitraum vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Ausnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten entfallenden Gebühren werden am Schlusse jeden Monats, bez. sobald dieselben den Betrag von 10 Mark erreichen, erhoben.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben an gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien u. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 dritter Absatz), bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen, z. B. durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate u. s. w., oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch einen Teilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute, sowie

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Zugführungsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.